

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Milchtechnologin / Milchtechnologe

vom **05. Aug. 2024**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Milchtechnologinnen und Milchtechnologen mit eidg. Fachausweis sind vorwiegend in Käsereien und Molkereien tätig. Sie sind Spezialisten für Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte sowie den Einsatz von energie- und ressourceneffizienten Technologien zu deren Herstellung. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Milch übernehmen sie wichtige Funktionen – von der Entwicklung über die Verarbeitung und Qualitätssicherung bis zum Verkauf von Milchprodukten. So leiten sie die Produktion, bilden oft Lernende aus und führen kleine Teams. Bei der Verarbeitung von Milchprodukten sorgen sie für die Lebensmittel- und Arbeitssicherheit. Neben dem Rohstoff Milch ist die Technologie zu deren Verarbeitung allgegenwärtig. Sie stehen oft im Kontakt mit Kunden und Lieferanten. Als hoch qualifizierte Fachkräfte sind sie in der gesamten Lebensmittelbranche im In- und Ausland sehr gesucht.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

- Produktionsbereitschaft erstellen
- Produktionsprozesse definieren und steuern
- Qualitäts- und Lebensmittelsicherheitsnormen umsetzen
- Personal führen und betreuen
- Projekte unterstützen und begleiten

1.23 Berufsausübung

Milchtechnologinnen und Milchtechnologen mit eidg. Fachausweis arbeiten in Teams von gewerblichen und industriellen Milchverarbeitungsbetrieben. Sie übernehmen Verantwortung für die Herstellung erstklassiger Milchprodukte. Sie optimieren Produktionsprozesse und entwickeln diese weiter. Sie analysieren Qualitätsmängel und leiten Massnahmen zu deren Behebung ein.

Als Know-how-Träger und Führungskräfte leiten sie Mitarbeitende und bilden Lernende aus. An der Planung und Ausführung von Projekten sind sie massgeblich beteiligt. Mit ihrer Kompetenz gestalten sie die Beziehungen zu Lieferanten und zu Kunden.

Milchtechnologinnen und Milchtechnologen mit eidgenössischem Fachausweis finden auch bei den führenden Schweizer Industriebetrieben gute Zukunftsaussichten. Denn Schweizer Milchtechnologinnen und Milchtechnologen sind weltweit begehrte Mitarbeiter. In der Industrie und im Gewerbe stehen ihnen vielfältige Karrierewege offen. Auch als Kader sind sie sehr gesucht.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Schweiz ist ein Grasland und somit für die Verarbeitung von Milch und Fleisch sehr gut geeignet. Aus Schweizer Milch stellen Milchtechnologen innovative, ressourcenschonende und vielseitige Produkte her. Auf Natürlichkeit und Gesundheit der Produkte wird sehr viel Wert gelegt – auch das ist schliesslich ein Grund, warum diese weltweit für ihre höchste Qualität bekannt sind.

Die Betriebe übernehmen als Arbeitgeber, Ausbildner und Abnehmer von Rohstoffen sowie von Dienstleistungen aus der Landwirtschaft und dem Gewerbe auch eine wichtige gesellschaftliche Verantwortung und Vorbildfunktion – in allen Landesteilen. Ihre Aktivitäten tragen dazu bei, dass die natürliche Landschaft der Schweiz erhalten und gepflegt wird. Sie helfen mit, weltweit das positive Bild der Marke Swissness überzeugend zu vermitteln.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

SCHWEIZERISCHER MILCHWIRTSCHAFTLICHER VEREIN (SMV)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 9-11 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des SMV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- ### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung;

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis in Form eines Lebenslaufes;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Ausweis über die Grundschulung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Käser, Molkerist oder Milchtechnologe, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines anderen lebensmittelverarbeitenden Berufs oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) als Käser, Molkerist oder Milchtechnologe EFZ nach Abschluss der Grundbildung über mindestens 12 Monate Berufserfahrung in einem milchverarbeitenden Betrieb vorweisen kann;
- c) als Inhaber eines EFZ eines anderen lebensmittelverarbeitenden Berufes mindestens 24 Monate Berufserfahrung in einem milchverarbeitenden Betrieb vorweisen kann;
- d) den Ausweis über die Grundschulung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz besitzt;
- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen alle 6 Pflichtmodule sowie 4 der Wahlpflichtmodule als bestanden vorliegen

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
1	Basis 1: Allgemeine Chemie, Mikrobiologie, Milch- und Lebensmittelchemie		x
2	Basis 2: Informatik / Automation / milchwirtschaftliche Kalkulationen		x
3	Haustechnische Anlagen, technische Kalkulationen		x
4	Halbhart-, Hart- & Extrahartkäse herstellen	x	
5	Weich- und Frischkäse herstellen	x	
6	Sauermilchprodukte herstellen	x	
7	Fett- und Proteinkonzentrate herstellen	x	
8	Dessertprodukte und Speiseeis herstellen	x	
9	Flüssige Milchprodukte herstellen	x	
10	Nebenprodukte in der Schweineproduktion verwerten		x
11	Analytik, Sensorik und Qualitäts- und Lebensmittelsicherheitsnormen umsetzen		x
12	Personal führen und betreuen		x
13	Projekte unterstützen und begleiten		x

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens vierzehn Tage nach deren Bekanntgabe der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung innert 10 Tagen nach dem Erhalt der schriftlichen Zulassung vom SMV zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft und Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit, Präsentation und Diskussion Projektarbeit	schriftlich und mündlich	Projektarbeit vorgängig erstellt. Präsentation und Diskussion ca. 80 Min.	1
2 Fachgespräch im Betrieb zum Schwerpunktthema	mündlich	ca. 100 Min.	1
Total		ca. 3.0 h	

Prüfungsteil 1: Projektarbeit, Präsentation und Diskussion

Projektarbeit: Die Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Projektarbeit im Bereich Technologie, Produkteentwicklung, Analytik, Qualitätsmanagement, Betriebsanlagen oder Automation einzureichen. Die Projektarbeit verknüpft die Kompetenzen der Handlungskompetenzbereiche A, B, C & E.

Präsentation und Diskussion: Die Kandidatin / der Kandidat präsentiert die wichtigsten Resultate der Projektarbeit und die zwei Expertinnen/Experten führen mit der Kandidatin / dem Kandidaten eine Diskussion zur Erarbeitung sowie zu ausgewählten Inhalten und Resultaten der Arbeit.

Prüfungsteil 2: Fachgespräch im Betrieb zum Schwerpunktthema

Die zwei Experten führen mit der Kandidatin / dem Kandidaten ein Fachgespräch zu einer Handlungskompetenz aus dem Handlungskompetenzbereich B (Module 4-9), welche für den Betrieb wirtschaftlich prioritär ist. Das Fachgespräch sollte nach Möglichkeit während der Produktion durchgeführt werden oder in einem separaten Raum, dies in Absprache mit den Experten.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legen die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) die Noten in beiden Prüfungsteilen je mindestens 4.0 betragen.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Milchtechnologin / Milchtechnologe mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Technologue du lait avec brevet fédéral**
 - **Tecnologa / Tecnologo del latte con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Dairy Technologist, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Der Vorstand des SMV legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der SMV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2004 über die Berufsprüfung für Milchtechnologe/Milchtechnologin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2004 erhalten bis am 31.12.2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Wer den Fachausweis nach bisherigem Recht besitzt, ist nach der ersten Prüfung nach vorliegender Prüfungsordnung berechtigt, den Titel gemäss Ziff. 7.12 zu führen. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Bern, 3.7.24

SCHWEIZERISCHER MILCHWIRTSCHAFTLICHER VEREIN



Hans Aschwanden
Präsident



Petra Gasser
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 05. Aug. 2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung